

Zusatzvereinbarung über die netzorientierte Steuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen und steuerbarer Netzanschlüsse gemäß der Festlegung BK6-22-300 der Bundesnetzagentur

Präambel

Gemäß dem Beschluss vom 27.11.2023 (BK6-22-300) der Bundesnetzagentur sind Netzbetreiber zur Gewährleistung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems verpflichtet, mit den Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung abzuschließen. Diese Verpflichtung, im Folgenden als „Festlegung“ bezeichnet, gilt für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen („Betreiber“) und steuerbarer Netzanschlüsse, die nach dem 31.12.2023 technisch in Betrieb genommen wurden.

Gemäß §14a Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ist neben den materiellen Vorgaben in der Festlegung auch der Abschluss einer zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Netzbetreiber und dem Betreiber erforderlich. In Anbetracht dieser Vorgaben vereinbaren die Vertragsparteien das Folgende:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen der Festlegung in Ziffer 2. Die Festlegung ist dieser Vereinbarung beigelegt.

§ 2 Teilnahmeverpflichtung

2.1. Folgende Parteien sind zum Abschluss einer Vereinbarung über die netzorientierte Steuerung verpflichtet:

- a) alle Netzbetreiber bezüglich der von ihnen betriebenen Niederspannungsnetze mit Ausnahme geschlossener Verteilnetze im Sinne des §110 EnWG,
- b) alle Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit technischer Inbetriebnahme nach dem 31.12.2023, mit folgenden Ausnahmen:
 - I. Anlagen, die von Institutionen betrieben werden, welche gemäß §25 Absätze 1 und 5a Straßenverkehrsordnung (StVO) Sonderrechte in Anspruch nehmen dürfen.
 - II. Anlagen, die nicht zur Raumheizung oder -kühlung in Wohn-, Büro- oder Aufenthaltsräumen dienen, insbesondere solche, die zu gewerblichen betriebsnotwendigen Zwecken eingesetzt werden oder der kritischen Infrastruktur dienen.

2.2 Die etwaige Zahlung eines Baukostenzuschusses für in Anspruch genommene Netzanschlusskapazität entbindet den Betreiber nicht von der Verpflichtung zur Teilnahme. Die Integration der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in einen Pool zur Erbringung von Energieprodukten (z.B. Regelenergie) hebt die Teilnahmeverpflichtung nicht auf. Ebenso entbindet die Abwesenheit von Netzengpässen nicht von der Verpflichtung zur Teilnahme.

§ 3 Netzorientierte Steuerung

3.1. Der Netzbetreiber behält sich das Recht vor, den netzwirksamen Leistungsbezug steuerbarer Verbrauchseinrichtungen oder steuerbarer Netzanschlüsse im Falle einer Gefährdung oder Störung des Netzes gemäß den Vorgaben der Festlegung zu reduzieren, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität erforderlich ist.

3.2. Der Betreiber ist verpflichtet sicherzustellen, dass ein von der Steuerungseinrichtung ausgegebener Steuerbefehl an die steuerbare Verbrauchseinrichtung unverzüglich umgesetzt wird.

3.3. Es obliegt dem Betreiber, für jede steuerbare Verbrauchseinrichtung hinter einem Netzanschluss zu entscheiden, ob diese im Falle einer netzorientierten Steuerung

- a. einen an die einzeln steuerbare Verbrauchseinrichtung gebundenen Sollwert für den maximalen netzwirksamen Leistungsbezug (Direktsteuerung) oder
- b. einen Sollwert für den maximalen netzwirksamen Leistungsbezug von einem Energiemanagementsystem von dem Netzbetreiber erhält, welches wiederum jeweils einen Sollwert für alle an das Energiemanagementsystem angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen sendet (Steuerung mittels Energiemanagementsystem (EMS))

3.4. Auch im Fall der Durchführung der netzorientierten Steuerung hat der Betreiber gegenüber dem Netzbetreiber weiterhin einen Anspruch auf einen mindestens zu gewährenden netzwirksamen Leistungsbezug (Mindestleistung). Die jeweiligen Mindestleistungen können gemäß Ziffer 4.5.1. und 4.5.2. der Festlegung ermittelt werden.

3.5. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die steuerbare Verbrauchseinrichtung mit den erforderlichen technischen Einrichtungen, einschließlich Steuerungseinrichtungen wie dem intelligenten Messsystem und der Steuerbox, ausgestattet und jederzeit steuerbar ist. Falls es aus technischen Gründen einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nicht möglich ist, den netzwirksamen Leistungsbezug auf den vom Netzbetreiber vorgegebenen Wert zu reduzieren, muss eine Reduzierung auf den nächstgeringeren technisch möglichen Wert erfolgen.

§ 4 Melde- und Informationspflichten

4.1. Der Betreiber ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede beabsichtigte leistungswirksame Änderung sowie die dauerhafte Außerbetriebnahme der steuerbaren Verbrauchseinrichtung, soweit möglich, spätestens zwei Wochen vor der geplanten leistungswirksamen Änderung oder Außerbetriebnahme zu melden. Falls eine vorherige Meldung nicht möglich war, hat der Betreiber diese unverzüglich nachzuholen.

4.2. Der Netzbetreiber informiert den Betreiber vor dem Zeitpunkt, zu dem die steuerbare Verbrauchseinrichtung erstmals präventiv gemäß Ziffer 10.5 der Festlegung gesteuert wird, sowie über den Zeitpunkt, zu dem sie von der präventiven Steuerung gemäß Ziffer 10.5 oder der Steuerung gemäß Ziffer 10.4 Satz 4 der oben genannten Festlegung in die netzorientierte Steuerung gemäß Ziffer 4 dieser Festlegung überführt wird. Diese Mitteilung erfolgt in Textform vor dem genannten Zeitpunkt und enthält Angaben darüber, welchem Netzbereich die steuerbare Verbrauchseinrichtung zugeordnet ist.

§ 5 Haftungsfreistellung

Der Betreiber hat den Netzbetreiber von potenziellen Haftungsansprüchen in Bezug auf Schäden freizustellen, die der Betreiber oder Dritte erleiden könnten, wenn der Netzbetreiber unter Einhaltung der Vorgaben dieser Festlegung eine Reduzierung der netzwirksamen Bezugsleistung für eine steuerbare Verbrauchseinrichtung auslöst. Von der Haftungsfreistellung ausgeschlossen sind Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers beruhen. Ebenfalls nicht von der Haftungsfreistellung erfasst sind andere Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Netzbetreibers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers beruhen.

§ 6 Reduziertes Netzentgelt

6.1. Im Gegenzug für den Abschluss der Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen bezieht der Betreiber ein reduziertes Netzentgelt gemäß BK8-22/010-A. Sollte keine Auswahl des Netzentgeltmoduls über das Netzanschlussportal erfolgen, wird

standardmäßig nach Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) abgerechnet. Dabei kann das Netzentgelt nie einen geringeren Wert als Null Euro betragen.

6.2. Der Netznutzer kann einen Modulwechsel anfordern. Das reduzierte Netzentgelt gemäß dem neuen Modul wird zu dem von dem Netznutzer bestätigten Wechseltermin gewährt. Weiterhin wird das reduzierte Netzentgelt frühestens mit technischer Inbetriebnahme der steuerbaren Verbrauchseinrichtung gewährt.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

7.1. Die Vereinbarung über die netzorientierte Steuerung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Diese ersetzt etwaige zwischen den Vertragsparteien bestehende Vereinbarungen zur netzdienlichen Steuerung nach §14a EnWG.

7.2. Diese Vereinbarung endet mit der dauerhaften Außerbetriebnahme der steuerbaren Verbrauchseinrichtung gemäß Ziffer 4.1 dieser Vereinbarung.

7.3. Diese Vereinbarung endet darüber hinaus, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Betreiber an oder hinter dem Netzanschluss nicht mehr Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung im Sinne dieser Festlegung ist, beispielsweise bei einem Wohnortwechsel.

7.4. Der Netzbetreiber kann diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, sofern er dem Betreiber mit der Kündigung den Abschluss einer neuen Vereinbarung über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen entsprechend der Festlegung oder einer diese ersetzende bzw. ändernde Festlegung anbietet.

7.5. Sofern keine rechtliche Verpflichtung zum Abschluss einer Vereinbarung über die netzorientierte Steuerung mehr besteht, kann eine Kündigung dieser Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch eine der Vertragsparteien erfolgen.

7.6. Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt unberührt.

7.7. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform (z.B. E-Mail).

§ 8 Schlussbestimmungen

8.1. Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

8.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung davon unberührt.

8.3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen

Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 9 Widerrufsrecht

Der Betreiber hat das Recht, diesen Vertrag binnen vierzehn Tagen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um den Widerruf auszuüben, muss der Betreiber mittels einer eindeutigen Erklärung über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

§ 10 Anlage

Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300 vom 27.11.2023 ist Vertragsbestandteil.